

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Geschäftszeichen: UM61-4512-7/3

(bei Antwort bitte angeben)

10100 Berlin

Datum: 24.11.2025

Versand per E-Mail an:

BUERO-VIIC5@bmwe.bund.de

## **Konsultationsverfahren zur geplanten Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

hier: Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zur geplanten Umsetzung des Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets zukommen zu lassen. Eine abschließende Bewertung des umfangreichen Gesetzgebungspaketes war aufgrund der knappen Stellungnahmefrist nicht möglich. Die Stellungnahme zu weiteren Punkten bleibt daher vorbehalten.

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1b Abs. 3 EnWG-E):

Bei der Verwendung von Wasserstoff soll eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren zur Verringerung von Treibhausgasemissionen erfolgen. Die Entscheidung zur Verwendung von Wasserstoff bezieht die fehlende Verfügbarkeit von energie- und kosteneffizienteren Optionen ein.

Begründung zu Satz 1: Die Verwendung von Wasserstoff in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren sollte nicht auf Sektoren mit hohem THG-Verringerungspotential verengt werden. Damit würden sinnvolle und potentiell wichtige Sektoren ausgeschlossen. Begründung zu Satz 2: Es sind weitere Konstellationen denkbar, in denen anderen Optionen, insbesondere der Elektrifizierung, Hindernisse entgegenstehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 15a Abs. 6 EnWG-E):

Durch § 15a Absatz 6 Satz 2 EnWG-E werden Betreiber von Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes dazu verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen und Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle nach Aufforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der der Koordinierungsstelle obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

Es wird eine Klarstellung für erforderlich gehalten, ob von der Verpflichtung, alle Informationen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans bzw. zur Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, auch personenbezogene Daten betroffen sind. In diesem Fall müsste eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zur Weitergabe dieser Daten geschaffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 16b Abs. 1 EnWG-E):

Nach § 16b Abs. 1 erstellen Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen einen Entwicklungsplan, sobald sie einen Beschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes oder von Teilen eines solchen Netzes fassen. Regelmäßig wird ein solcher Beschluss zur Errichtung (insbesondere in Form einer final investment decision) von Betreibern erst nach einer behördlichen Bestätigung und der Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan erfolgen können. Aus der Begründung des Referentenentwurfs ergibt sich, dass jedenfalls ab der Beschlussfassung die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sein sollen. Soweit die Beschlussfassung also den spätmöglichen Zeitpunkt darstellen soll, ab dem ein Entwicklungsplan zu erstellen ist, wird die Prüfung empfohlen, eine derartige Konkretisierung - etwa durch die Ergänzung „spätestens“ - in Abs. 1 aufzunehmen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 16b Abs. 4 EnWG-E):

Gemäß § 16b Abs. 4 können Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, einen gemeinsamen netzübergreifenden Entwicklungsplan erstellen. Es wird empfohlen, Abs. 4 um eine Regelung zu ergänzen, nach der eine gemeinsame regionale Planung der getrennten Planung einzelner Netzgebiete vorzuziehen ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 16c Abs. 3 EnWG-E):

Gemäß § 16c Absatz 2 sind u.a. Wärmenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, mit den für die Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreibern zusammenzuarbeiten. Gemäß Absatz 3 stellt die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes (d.h. in Baden-Württemberg die Gemeinden) auf Anforderung den Wärmeplan oder hilfsweise die Entwürfe nach § 13 Absatz 3 WPG zur Verfügung, wenn der Wärmeplan noch nicht fertig ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Informationspflicht nach Absatz 3 die Einhaltung des Gebots der Berücksichtigung der Wärmepläne nach § 16d Absatz 1 Nummer 2 ermöglichen soll. Ausdrücklich heißt es dort: „Die Pflicht zur Übermittlung von Informationen und Daten beschränkt sich auf den Wärmeplan oder – sofern dieser noch nicht vorliegt – auf die Entwürfe nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Grundstücks- oder personenbezogene Daten sind von der planungsverantwortlichen Stelle nicht zu übermitteln.“

Damit wird durch eine explizite gesetzliche Regelung festgelegt, dass den Verteilernetzbetreibern für Gas und Wasserstoff nur das Ergebnis der Wärmeplanung, nämlich der Wärmeplan oder diesbezügliche Entwürfe vorgelegt werden dürfen, nicht die der Wärmeplanung zugrunde liegenden ggf. detaillierteren Planungsdaten nach § 10 WPG, selbst wenn diese (etwa durch Aggregation) nicht personenbezogen sind. Jedoch sind die Basisdaten der Wärmeplanung auch für die Verteilnetzplanung von Interesse. Deswegen wird vorgeschlagen, § 16c Absatz 3 EnWG-E einen Satz 2 anzufügen, z.B. im Sinne von „§ 10 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes gilt entsprechend“ und in der Begründung zu ergänzen, dass auch insoweit eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe vorliegt, die die Weitergabe der nicht personenbezogenen Daten rechtfertigt.

Die Elektrizitätsverteilernetzausbauplanung ist im bestehenden § 14d EnWG geregelt und wird in § 16c EnWG-E nicht adressiert. Das sog. Regionalszenario beinhaltet gemäß § 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 EnWG „Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, insbesondere zum voraussichtlichen Wärmeverbrauch und zur Art der Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Wärmeplanungen“. Für die

Elektrizitätsverteilernetzausbauplanung ist insbesondere der Umfang des künftigen Einsatzes von elektrisch betriebenen Wärmepumpen von Interesse. Auch in § 14d EnWG sollte daher eine Bestimmung zur Zusammenarbeit und Datenbereitstellung wie in § 16c Absatz 2 und 3 EnWG-Entwurf aufgenommen werden, mit entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 5 WPG (s.o.).

6. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 16e Abs. 5 EnWG-E):

Soweit eine Festlegungskompetenz für den Inhalt, das Verfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Entwicklungsplänen durch Verteilernetzbetreiber aufgenommen wird, sollte die Bundesnetzagentur zur Wahrung bundesweit einheitlicher Regeln die alleinige Festlegungskompetenz erhalten, ähnlich wie im Rahmen der Netzentwicklungspläne für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz. Von der hier vorgesehenen geteilten Festlegungskompetenz zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden ist abzusehen. Dadurch wird der Erlass einer Vielzahl unterschiedlicher Festlegungen bzw. Regelungen durch die jeweiligen Regulierungsbehörden gefördert, die insgesamt betrachtet nur den Komplexitätsgrad des neuen Regelungsgefüges erhöhen und in jedem Fall einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen, zumal die Landesregulierungsbehörden derzeit keine mit diesem Themengebiet vergleichbaren Aufgaben erfüllen und entsprechende fachliche und personelle Kapazitäten dort nicht vorhanden sind.

Zudem führt die Regelung im Ergebnis zu einer noch unübersichtlicheren Zuständigkeitsstruktur zwischen der Bundesnetzagentur, den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Landesregulierungsbehörden, die vor dem Hintergrund eines angestrebten Bürokratieabbaus nicht sachgerecht wäre. Unabhängig davon ist aus unserer Sicht auch grundsätzlich fraglich, inwieweit es über die gesetzlichen Regelungen hinaus überhaupt zusätzlicher Festlegungen bedarf, insbesondere zu den Inhalten der Entwicklungspläne.

7. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 17k Abs. 1 Satz 1 EnWG-E):

Während § 17k Abs. 1 S. 1 die physische Trennung eines Netzanschlusses regelt, bleibt das der Versorgung zugrundeliegende Vertragsverhältnis ungeregelt. Da mit der tatsächlichen Trennung des Netzanschlusses regelmäßig einhergehen wird, dass die Geschäftsgrundlage des Netzanschlussvertrages gestört ist, wird die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung von Kündigungsvoraussetzungen in § 17k oder der NDAV erforderlich ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 17k Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG-E):

Die Regelung in § 17 k Abs. 1 Nr. 5 könnte zu Missverständnissen führen und damit zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung bei der Stilllegung von Gasversorgungsanlagen. Es muss klargestellt werden, dass auch bei geringen Änderungen am ursprünglich geplanten Stilllegungstermin nicht zwingend die Notwendigkeit entsteht, den Prozess zur Endkundeninformation vollständig neu anzustoßen. Eine entsprechende Klarstellung im Text wird daher angeregt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 17k Abs. 2 EnWG-E):

- a. Gemäß § 17k Absatz 2 EnWG-E „darf ein Anschluss nicht getrennt werden, soweit zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Letztverbraucher nicht zur Verfügung stehen wird.“

Laut Begründung ist für diese Absehbarkeit zwei Jahre vor dem geplanten Termin zur Anschlusstrennung eine Prognose maßgeblich [Klammerzusatz: „welche dem Netzbetreiber obliegt“]. Für den Maßstab dieser Prognose wird auf die Wärmeversorgungsart verwiesen, die im Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, ohne Nennung des Paragraphen im Wärmeplanungsgesetz, aber mit dem als Aktualisierungsvorbehalt für die Anhörung der Länder gekennzeichneten: „[aller Wahrscheinlichkeit nach / mit hoher Wahrscheinlichkeit]“. Die Wortwahl unterscheidet sich hier geringfügig von der in § 19 Absatz 2 Satz 2 WPG („sehr wahrscheinlich geeignet“ / „wahrscheinlich geeignet“). Es wird vorgeschlagen, diese Ergänzung bzw. diesen Aktualisierungsvorbehalt zu streichen, denn die Ergänzung würde in Baden-Württemberg nach der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes ins Leere laufen: Mit § 27d Absatz 4 Nummer 7 KlimaG BW wurde in bundesrechtskonformer Weise von der Öffnungsklausel in § 22 WPG Gebrauch gemacht und diese differenzierte Darstellung im Wärmeplan im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für verzichtbar erklärt.

- b. Die aktuelle Formulierung des § 17 k Abs. 2 EnWG-E wirft Bedenken hinsichtlich der Planungssicherheit für Gasverteilnetzbetreiber auf, da diese durch die Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit alternativer Versorgungsarten in ihrer langfristigen Planung eingeschränkt werden. Insbesondere die Tatsache, dass ein Gasverteilnetzbetreiber, der einen bestätigten Netzentwicklungsplan vorliegen hat, durch die ungewisse Verfügbarkeit alternativer Versorgungsmöglichkeiten in seiner

Planungsfreiheit beschränkt wird, ist kritisch zu bewerten. Darüber hinaus birgt die aktuelle Regelung die Gefahr, dass die Transformation von Fernleitungsnetzbetreibern ebenso behindert wird, indem diese ihre eigene Planung, beispielsweise zur Umstellung von Leitungsabschnitten, an die Stilllegung von Netzteilen anderer Verteilnetzbetreiber anpassen müssen. Sollte die Stilllegung von Netzteilen in einem Netzgebiet kurzfristig auf unbestimmte Zeit verschoben werden, könnte dies nicht nur die Transformation in diesem spezifischen Netzgebiet, sondern auch in anderen Regionen zum Stocken bringen. Es ist daher angebracht, in der Abwägung eine ausreichende Planungssicherheit für alle beteiligten Netzbetreiber zu gewährleisten, gerade auch um eine effiziente und zukunftsorientierte Transformation des Gasnetzes zu ermöglichen.

- c. Ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Voraussetzungen der Anschlusstrennung wird den Interessen verschiedener Verbrauchergruppen nicht gerecht. Es wird daher empfohlen, bei der Regelung nach Verbrauchergruppen zu differenzieren und eine Unterscheidung nach verschiedenen Nutzungsarten, wie etwa dem Verbrauch zur stofflichen Nutzung, vorzunehmen.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 28c EnWG-E):

Ein europäisches Pipelinennetz besteht aus vielen Grenzübergabepunkten. Die meisten dieser Übergabepunkte befinden sich auf dem Festland und benötigen keine gesonderte Betrachtung. Anders verhält es sich jedoch mit Infrastruktur, die grenzüberschreitend unter einem Fluss oder anderem Gewässer geleitet werden muss. Prominentes Beispiel hierfür ist der Rhein. Hier wechselt die Gesetzgebung des jeweiligen Landes innerhalb des Gewässers und würde daher einen Pipelineübergabepunkt in der Mitte des Flusses voraussetzen. Technisch ist dies schwer/nicht durchsetzbar. Daher wird eine Prüfung empfohlen, ob für derartige Fälle als Übergabepunkt z.B. das Flussufer auf deutscher Seite gelten könnte, ohne, dass ein zugehöriger Staatsvertrag zwischen den beiden betroffenen Staaten notwendig wird. Staatsverträge sind an langwierige Prozesse gebunden, die den Bau der Wasserstoffpipeline stark verzögern können. Eine Einbettung in die bestehende Gesetzgebung wie dem EnWG wäre vorzuziehen.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 28s EnWG-E):

Nach Auffassung der FNBs ermöglichen die Finanzierungsbedingungen für das Kernnetz nicht die erforderliche Kapitalmarktfähigkeit und sind (insbesondere im Vergleich zu konkurrierenden Investitionsmöglichkeiten etwa in die Stromnetze) nicht ausreichend. Der

Bundesrat hat sich deshalb in seiner Sitzung am 15.12.2023 auf Vorschlag von Baden-Württemberg für Änderungen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen ausgesprochen (Beschluss 590/23). Diese Änderungen wurden von der Bundesregierung abgelehnt, sind aber nach wie vor Voraussetzung für eine vollständige Umsetzung des Kernnetzes. § 28s ist deshalb entsprechend zu ändern.

12. Zu Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe b (§ 43b EnWG-E):

Es wird gebeten, Artikel 1 Nummer 65 b) zu streichen. Die Regelung ist missverständlich, wenn nicht rechtswidrig. Das Planfeststellungsverfahren dient der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem geltenden Recht gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Nebenbestimmungen. Am Ende des Verfahrens muss jedoch kein Beschluss über die Feststellung des Plans stehen. Ergebnis kann auch sein, dass eine Planfeststellung nicht beschlossen werden kann. Darüber hinaus geht eine rechtssichere Abwägung der verschiedenen Belange einer Fristwahrung vor. Die Regelung entfaltet letztlich keine Beschleunigungswirkung, zumal sie – möglicherweise aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen Abwägungsgebots – keine Folgen für eine Verfristung enthält.

13. Zu Artikel 1 Nr. 68 a) aa) (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG-E):

Die hier enthaltene Verweisung auf § 14 Abs. 1 EnWG ist zu streichen. Diese soll bereits im Rahmen einer anderen laufenden EnWG-Novelle (BT-Drs. 21/1497, 49, 162) gestrichen werden, da beabsichtigt ist, die Zuständigkeit für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber im Strombereich bei der Bundesnetzagentur zu konzentrieren. Konsequenterweise müssten daher auch die Verweise auf die Vorschriften zur Systemverantwortung der Sparten Gas und Wasserstoff gestrichen werden (§§ 15, 16, 16a und § 28k Abs. 1 und 2 EnWG), damit die Überwachung dieser Vorschriften einheitlich bei der Bundesnetzagentur verortet ist. Der Verweis auf die §§ 15, 16 und 28k Abs. 1 EnWG liefe ohnehin ins Leere, da diese Vorschriften für Betreiber von Fernleitungsnetzen bzw. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen gelten, die in die originäre Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 68 a) cc) (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG-E):

Um in der Übergangsphase von einem auf den anderen Energieträger gespaltene Zuständigkeiten zwischen den Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur für miteinander verbundene Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber zu vermeiden, ist bei der Ermittlung des Schwellenwertes von 100.000 die Kundenanzahl der Gas- und

Wasserstoffverteilernetzbetreiber kumuliert zu betrachten und auf die Gesamtzahl der an das Gas- und Wasserstoffverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden abzustellen. Das ist im Hinblick auf die neuen de-minimis-Regelungen im Rahmen der Entflechtung – § 7 Abs. 2 Satz 3 EnWG-E und § 7a Abs. 7 Satz 3 EnWG-E (Artikel 1, Nr. 17 und 18) – auch nur konsequent. Für die Schwellenwertermittlung wird dort eine kumulative Betrachtung vorgesehen, die im Übrigen auch im Rahmen von § 16e Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E vorgesehen ist.

15. Zu Artikel 1 Nr. 80 (§ 113c EnWG-E):

Die Regelung in Artikel 1 Nummer 80 wird ausdrücklich begrüßt. Daten über die dadurch mögliche Höhe der Senkung des Erfüllungsaufwands liegen nicht vor.

16. Zu Artikel 1 Nr. 83 (§ 118 EnWG-E):

§ 118 Absatz 6 EnWG enthält eine befristete Befreiung von Stromnetzentgelten für Elektrolyseure für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme. Diese Befreiung gilt nur für Elektrolyseure, die bis zum 4. August 2029 in Betrieb genommen werden. Später errichtete Elektrolyseure müssen für den Bezug von Strom aus dem Netz für die Erzeugung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyseure Netzentgelte entrichten. Die Befreiung sollte in Anbetracht des stockenden Markthochlaufs für Wasserstoff zeitlich verlängert werden. Eine zeitliche Verlängerung um 5 Jahre wäre ein wichtiges Signal, dass die Bundesregierung auch weiterhin neben der ausländischen auch auf die inländische Wasserstoff-Erzeugung setzt, und gäbe die Planungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Bernauer  
Leiter der Abteilung Energiewirtschaft